0 2 03. 84
ZW

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 23. Februar 1984	Teil I Nr. 4

25
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK LEIPZIG

Tag	Inhalt	Seite
5.1. 84	**Verordnung über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) —**	25
5.1. 84	Anordnung über die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung der Eisenbahn — Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) —	29
5.1. 84	Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsanordnung (PBO) —	44

Verordnung über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — vom 5. Januar 1984

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung einschließlich der Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel (nachfolgend Personenbeförderung genannt) durch die Verkehrsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik, für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Verkehrsbetrieben und den Verkehrskunden bei der Personenbeförderung und für die damit verbundenen Leistungen sowie für das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln.

(2) Diese Verordnung gilt für

a) Staatsorgane,
b) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),
c) Bürger.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Militär-Personenbeförderung sowie die grenzüberschreitende Personenbeförderung, soweit hierfür nicht spezielle Rechtsvorschriften und Tarife bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind

a) die Eisenbahn,
b) die Kombinate und Betriebe des Kraftverkehrs, des Städtischen Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt,
c) die Betriebe außerhalb des Verkehrswesens, die auf Grund der Rechtsvorschriften oder einer staatlichen Genehmigung Leistungen für die Personenbeförderung erbringen.

(2) Verkehrskunden im Sinne dieser Verordnung sind Bürger sowie Staatsorgane und Betriebe, die Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen.

(3) Verkehrsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Verkehrswege und -flächen^ Verkehrsstellen (Bahnhöfe, Halte- und Anlegestellen) sowie Gebäude und Anlagen, die der Verkehrsdurchführung dienen.

§3

Grundsätze

(1) Eine effektive und bedarfsgerechte Personenbeförderung ist ein wichtiger Faktor der stetigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die für die Leitung und Durchführung der Personenbeförderung verantwortlichen Staatsorgane und Verkehrsbetriebe haben zu sichern, daß in der Personenbeförderung der gesellschaftlich notwendige Beförderungsbedarf, insbesondere im Berufs- und Schülerverkehr, gedeckt wird. Diese Aufgabe ist auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in hoher Qualität und mit minimalem volkswirtschaftlichem Aufwand unter Berücksichtigung eines rationellen Energie-\einsatzes zu realisieren.

(3) Die Aufgabenteilung zwischen der Eisenbahn, dem Kraftverkehr, dem Städtischen Nahverkehr und der Fahrgastschifffahrt, ihr Zusammenwirken sowie die Koordinierung ihrer Leistungen sind so zu entwickeln, daß das Beförderungsangebot einschließlich des Angebots kombinierter Beförderungsleistungen vervollkommnet wird. Das fahrplanmäßige Beförderungsangebot ist so zu gestalten, daß es dem gesellschaftlich notwendigen Beförderungsbedarf entspricht. Verlagerungen von Beförderungsleistungen zwischen Eisenbahn und Kraftverkehr erfolgen nach vom Minister für Verkehrswesen festgelegten Grundsätzen. Diese sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

(4) Der Nahverkehr ist so zu organisieren, daß eine planmäßige Durchführung des Berufs- und Schülerverkehrs gesichert und den Bürgern die optimale Ausschöpfung ihres Freizeitfonds für die Naherholung und Freizeitgestaltung gewährleistet wird. Die Gestaltung bedarfsgerechter und effektiver Nahverkehrssysteme ist durch Koordinierung der Beförderungsleistungen der Verkehrsbetriebe für den Nahverkehr und ihr Zusammenwirken an den Übergangsstellen zu intensivieren.